

+++ Fortlaufende Aktualisierungen ++++ Bei Bedarf aktuelles
Konzept in KEB-Geschäftsstelle anfordern +++

Schutz- und Hygienekonzept

der Kath. Erwachsenenbildung (KEB) im Landkreis Eichstätt e.V.

Pedettistr. 9, 85072 Eichstätt

A Generelle Bestimmungen

Grundlagen:

- Derzeit gültige Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) und der damit verbundenen Verordnungen (14. BayIfSMV ab 2. September 2021)
- Vorgaben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26.05.2020
- Regelungen im Landkreis Eichstätt, www.landkreis-eichstaett.de/aktuelles
- Merkblatt der KEB Bayern vom 07.09.2021
- Auflagen der Bistümer Eichstätt, Regensburg und Augsburg

Darüber hinaus gelten die **Bedingungen und Auflagen** der Einrichtungen (**Kommunen, Sportvereine** etc.), die Räume für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zur Verfügung stellen.

Allgemein gilt:

- Angebote der Erwachsenenbildung sind inzidenzunabhängig zulässig. Für alle Veranstaltungen unabhängig aus welchem Bereich (Sport, Kultur, Erwachsenenbildung) gelten die gleichen Vorgaben.
- Veranstaltungen in Innenräumen:
 - Ab Inzidenz 35 immer 3G-Nachweis erforderlich
 - Generelle Maskenpflicht (medizinische Maske) mit Ausnahme am Platz, wenn der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann
 - ⇒ Mindestabstand am Platz einhalten: keine Maskenpflicht
 - ⇒ Kein Mindestabstand zwischen den Plätzen: Maskenpflicht
- Veranstaltungen im Freien mit unter 1.000 Personen: Kein 3G-Nachweis, Keine Maskenpflicht (auch nicht auf Begegnungsflächen)
- *Die Kontaktdatenerfassung ist für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung nicht mehr verpflichtend, jedoch weiterhin zu empfehlen.¹*
- *Die Erstellung eines Hygienekonzepts ist bei Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen nicht mehr verpflichtend, jedoch weiterhin zu empfehlen.¹*

Die Maßnahmen werden verschärft, wenn die neu eingeführte „Krankenhausampel“ bestimmte Werte überschreitet. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt bekannt,

¹ Die Frage, ob die Kontaktdatenerfassung und die Erstellung eines Hygienekonzept tatsächlich für die Erwachsenenbildung nicht mehr erforderlich sind, liegt aktuell zur Klärung beim Gesundheitsministerium



wenn ein maßgeblicher Wert über- oder unterschritten wird.

<https://www.landkreis-eichstaett.de/aktuelles/presseberichte/corona-pandemie/>

3G-Nachweis: siehe Anhang

Gültigkeitsumfang

Das vorliegende Konzept dient als Basiskonzept für alle Präsenzveranstaltungen, soweit durch Auflagen der Behörden zugelassen.

Eltern-Kind-Gruppen / Familienbildung / Gesang

- Eltern-Kind-Gruppen und Angebote der Familienbildung sind inzidenzunabhängig zulässig und unterliegen den allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen. Eine zusätzliche Orientierung am [Hygienekonzept für die Kindertagesbetreuung](#) wird empfohlen, da darin die Kinder vom Einhalten des Mindestabstands ausgenommen sind.
- Ist Singen Teil eines Bildungsangebots gelten die allgemeinen Regeln für Angebote der Erwachsenenbildung. Das heißt, Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Es muss aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen auf richtiges und regelmäßiges Lüften geachtet werden.

Für weitere bzw. einzelne Veranstaltungsorte und Veranstaltungsformate können ergänzende Konzepte erstellt werden (z.B. Gesundheitskurse, Eltern-Kind-Gruppen, Tanz-Gymnastik- bzw. Gesangskurse).

Ansprechpartner:

Herr Bernhard Michl, Geschäftsführer

Telefon: 08421 3233; E-Mail: keb-ei@altmuehl.net

B Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen

1. Ausschlüsse

Von der Teilnahme an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung ausgeschlossen sind:

- Personen, (auch Referent/innen und Verantwortliche der Veranstaltung), **die aktuell positiv auf Covid-19 getestet** oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einer / einem bestätigt an Covid-19-Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter Covid-19-Fall aufgehalten haben.
- Teilnehmer/innen mit, auch für medizinische Laien erkennbaren, unspezifischen **Krankheitssymptomen** einer Erkältung oder eines Infekts (Husten, Schnupfen etc.).

2. Festlegung von Verantwortlichen

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen **werden von der Einrichtung Verantwortliche benannt**. Dies gilt auch für „Dritte“ (Pfarreien, Verbände, kirchl. Einrichtungen u.a.), die im Auftrag der KEB eine Veranstaltung durchführen, sowie bei Veranstaltungen der Kooperationspartner.

Diese tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf der Präsenzveranstaltung nach dem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Unterweisung der Teilnehmer/innen auf das Schutz- und Hygienekonzept, die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, die Lüftung der Räume vor, während und nach der Veranstaltung sowie die Reinigung/Desinfektion des Inventars, der Gerätschaften, Türgriffe etc.

3. Maskenpflicht / Corona-Testnachweis

- ⇒ siehe Seite 1 bzw. Seite 6
- Besteht Maskenpflicht, genügt eine medizinische Maske.
FFP2-Maske nur dort, wo es explizit vorgegeben ist.

4. Allgemeine Verhaltensregeln während der Pandemie:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden).
- Mindestabstand von 1,5 m
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).
- kein Körperkontakt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- bei erkältungsbedingten Krankheitszeichen unbedingt zu Hause bleiben.

5. Hygienemaßnahmen Veranstaltungsort

- Der **Veranstaltungsraum** wird während einer Veranstaltung regelmäßig (10 Minuten / Stunde) **gelüftet**.
- **Möglichkeit zum Hände waschen:** es werden Flüssigseife, Papierhandtücher und Handdesinfektionsmöglichkeiten bereitgestellt.
- Es gibt **Aushänge** zu Händehygiene, Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Vermeidung der Berührung des Gesichts, Gruppenbildungsverbot auch beim Ankommen/Heimgehen und den Hinweis, dass Toiletten nur einzeln aufgesucht werden dürfen und dass kranke Personen nicht teilnehmen dürfen.
Die Aushänge können von Pfarreien, Verbänden und Kooperationspartnern gedruckt oder digitaler Form in der KEB-Geschäftsstelle angefordert werden.

- **Toiletten und Sanitärräume:** es existiert ein örtlicher Plan für die Reinigung von Toiletten und Sanitärräume nach einer Veranstaltung.
- **Türklinken, Arbeitstische** und wiederverwertbare Arbeitsmaterialien werden nach dem **Gebrauch desinfiziert**.
- Für die Veranstaltung **notwendiges Arbeitsmaterial** (Arbeitsblätter, Mappen etc.) wird vor der Veranstaltung auf die jeweiligen Plätze der Seminarteilnehmer/innen gelegt.
- **Verpflegung:** Verpflegung ist zulässig. Es gelten die Regelungen für die Verpflegung in der Gastronomie.

Link zum Rahmenkonzept Gastronomie (Stand 16.06.2021):

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-415/>

6. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands

- Vor, während und nach der Veranstaltung gilt ein **Mindestabstand** zwischen den Teilnehmer/innen / Referent/innen von **1,50 Meter** ⇒ *siehe Seite 1*
- **Eingang und Ausgang** des Veranstaltungsgebäudes sind voneinander getrennt und mittels Angabe an den Türen gekennzeichnet. Auf allen Laufwegen sind Bodenmarkierungen angebracht, die seitens der Besucher zu beachten sind. Falls Eingang und Ausgang des Veranstaltungsgebäudes aus baulichen Gründen nicht getrennt werden können, achten Verantwortliche der Veranstaltung darauf, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Empfangs der Mindestabstand stets eingehalten wird.
- Optional soweit vor Ort gegeben: In der **Garderobe** wird nur eine Person je Besuch zugelassen (Ausnahme: Ehepartner, Familien und Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Menschen mit Behinderungen, Rollstuhlfahrer mit Begleitperson).
- Je nach Größe der Veranstaltungsräume wird eine **Höchstzahl der Teilnehmer/innen** festgelegt. Entsprechende Konzepte werden bei der Planung einer Veranstaltung erstellt.
- Für die Veranstaltungen besteht in der Regel eine **Anmeldepflicht**, so dass die max. Höchstzahl der Teilnehmenden nicht überschritten wird.
- Die **Bestuhlung und Tischanordnung** werden auf die Gewährleistung des Mindestabstands ausgerichtet. Tische und Stühle werden so angeordnet, dass jeder / jede Teilnehmer/in seinen Platz einnehmen kann, ohne dass eine andere / ein anderer Teilnehmer/in aufstehen muss.
- **Keine Partner- oder Gruppenarbeit**, kein Körperkontakt.
Sollten sich Personen des gleichen Hausstands in einer Veranstaltung befinden, gelten für diese die Abstandsregeln nicht.

7. Erfassung der Teilnehmendendaten (Verfahren Stand 07.09.21; Details noch offen)

Für die Veranstaltungen besteht in der Regel eine Anmeldepflicht (s.o.); im Zuge der Anmeldung werden die für eine Nachverfolgung von Infektionsketten erforderlichen Daten – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – erfasst: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail.

Gegebenenfalls werden die Daten auch zu Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter auf vorbereiteten Listen erfasst (*kein Kugelschreiber für alle Teilnehmenden*).



8. Didaktische Konzepte der Veranstaltung

Die didaktischen Konzepte der Veranstaltungen werden so angepasst, dass die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.

9. Gleicher Teilnehmendenkreis

Kurse und Seminare mit mehreren Zusammenkünften finden in der Regel mit dem gleichen Personenkreis (Leitung / Teilnehmende) statt.

10. Veranstaltungen von Pfarreien, Verbänden und Kooperationspartnern

Für Veranstaltungen von Pfarreien, Verbänden, kirchlichen Organisationen und Kooperationspartnern gelten die Auflagen des KEB-Hygieneschutzkonzeptes. Verantwortliche „vor Ort“ bestätigen der KEB schriftlich (in der Regel durch die Programm- bzw. Veranstaltungsmeldung) die Übernahme des Konzeptes für ihre Veranstaltung bzw. die Einhaltung der Schutz- und Hygienevorgaben durch eigene, auf den Veranstaltungsort bzw. das Veranstaltungsformat bezogene Konzepte.

11. Sonstiges

Ständige Referentinnen und Referenten, Pfarreien, Verbände und Kooperationspartner werden von der KEB Landkreis Eichstätt fortlaufend über Änderungen und Ergänzungen der Schutz- und Hygienevorgaben informiert.

Bestätigung Hygienekonzept

Eichstätt, 07.09.2021

Ort, Datum

gez. Bernhard Michl, Geschäftsführer

Unterschrift des Konzepterstellenden

Stand 07.09.2021/BM

Anlage

C Anlage: 3G-Nachweis / Prüfung der 3G-Nachweise:

- Ist ein negativer aktueller Corona-Test erforderlich (Testnachweis) kann dieser als vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test, als vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder als Selbsttest unter Aufsicht erbracht werden.
Geimpfte und genesene Personen sind von der Erbringung eines Testnachweises ausgenommen.
- Nachweis der vollständigen Impfung und Genesung:
 - Der Nachweis einer vollständigen Impfung steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich.
 - Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen.
- Geimpfte und Genesene müssen einen entsprechenden Nachweis in verkörperter (z.B. Impfpass oder ausgedrucktes COVID-Zertifikat der EU) oder digitaler (z.B. in der Corona-Warn-App oder CovPass-App) Form vorlegen.
- Mitarbeiter/innen, Dozent/innen, Ehrenamtliche unterliegen laut Verordnung keiner Testpflicht. Zu empfehlen ist jedoch eine dringliche Bitte an Mitarbeiter/innen, und Dozent/innen bzw. Ehrenamtliche auszusprechen, eines der 3G zu erfüllen. Sollen Dozent/innen auf 3G verpflichtet werden, dann sollte dies vertraglich vereinbart werden.

Prüfung der 3G-Nachweise:

- Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei folgender Mindestinhalt zu berücksichtigen ist:
 - Name und Anschrift der Teststelle
 - Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person
 - Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit
 - Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis
 - Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.
- Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung (Selbsttest unter Aufsicht) unterzieht. Die aufsichtführende Person benötigt keine besonderen Kenntnisse oder Schulungen. Ein Nachweis muss hierfür nicht ausgestellt werden.
- Es besteht keine Dokumentationspflicht bezüglich der Vorlage der Test-/Impf-/Genesenen-Nachweise durch die Verantwortlichen.

- Es gibt die Möglichkeit, mit der sog. „CovPassCheck-App“ digitale Nachweise mittels QR-Codes schnell und datenschutzkonform zu prüfen. Die App ist ein kostenloses Angebot des Robert Koch-Instituts und kann in den üblichen App-Stores heruntergeladen werden. Weitere Informationen unter www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app
- Der Impf-/Genesenen-Nachweis kann bei Einwilligung der TN bereits bei der Anmeldung geprüft werden und muss dann vor Ort nicht erneut kontrolliert werden. Es genügt ein entsprechender Vermerk, z.B. auf der TN-Liste, dass 3G erfüllt ist.
- Die Nachweisdokumente selbst aus Datenschutzgründen nicht speichern oder aufbewahren. Dokumentiert und aufbewahrt werden sollte nur das Dokument, aus dem hervorgeht, dass eine Prüfung vorgenommen wurde und bei jedem TN ein Nachweis vorhanden war (z.B. die TN-Liste).

07.09.21/BM